

## Information zum Thema Kurzarbeit

---

### Was ist Kurzarbeit?

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit, meist aus wirtschaftlichen Gründen. Ebenfalls als Kurzarbeit gelten Arbeitsausfälle, die auf behördliche Massnahmen oder andere, vom Arbeitgeber nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

**Keine Kurzarbeit** im Sinne des Gesetzes sind Arbeitsausfälle, die:

- nicht vorübergehend sind;
- Arbeitsplätze nicht erhalten;
- durch betriebsorganisatorische Massnahmen (Reinigung, Reparatur u. ä.) verursacht werden;
- durch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen entstehen, welche zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören;
- durch branchen-, berufs-, saisonale oder betriebsübliche Schwankungen verursacht werden;
- durch Feiertage oder Betriebsferien entstehen.

### Wer hat Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hat, wer in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig ist und die obligatorische Schulzeit zurückgelegt hat, jedoch das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat. Eine Mindestdauer der Beitragsleistung an die ALV ist nicht vorgeschrieben.

**Keinen Anspruch** auf Kurzarbeitsentschädigung hat:

- Wer in einem gekündigten Arbeitsverhältnis steht (unabhängig davon, welche Partei gekündigt hat);
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimm- oder kontrollierbar ist;
- der mitarbeitende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner des Arbeitgebers;
- Personen, welchen eine arbeitgeberähnliche Funktion zukommt;
- Arbeitnehmer, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind;
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zeitlich beschränkt ist;
- Arbeitnehmer, welche in einem Lehrverhältnis stehen;
- Arbeitnehmer, die im Auftrag einer Temporärunternehmung in einem Betrieb eingesetzt oder die von Drittfirmen zugemietet werden;
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall auf eine kollektive Arbeitsstreitigkeit zurückzuführen ist.

Der Arbeitsausfall muss in einer Abrechnungsperiode mindestens 10 % der Arbeitsstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmer eines Betriebes ausmachen.

### Wie ist vorzugehen, um Kurzarbeit anzumelden?

Der Arbeitgeber muss spätestens **10 Tage vor Beginn der geplanten Kurzarbeit** das Anmeldeformular bei der zu-

ständigen Arbeitslosenkasse einreichen. Ein Entscheid erfolgt in der Regel innerhalb der 10 Tage nach Einreichen des Antrages. In Ausnahmefällen beträgt die Frist zur Anmeldung 3 Tage, wenn Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eintritt.

### Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber?

Ein Arbeitgeber hat folgende, gesetzliche Pflichten:

- Er muss den betroffenen Arbeitnehmern während der Ausfallzeit 80% des Lohnes ausrichten. Dieser umfasst auch die vertraglich festgelegte Zulagen;
- Er muss weiterhin sämtliche Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, UVG, FAK, BVG etc.) entsprechend dem normalen Lohn entrichten;
- Er muss sämtliche für einen Entschädigungsanspruch notwendigen Unterlagen und Formulare fristgerecht einreichen und bei Bedarf vorlegen.

### Wie hoch ist die Kurzarbeitsentschädigung?

- Entschädigungen werden innerhalb von 2 Jahren während höchstens 18 Monaten ausgerichtet;
- Die Abrechnungsperiode entspricht jeweils dem Kalendermonat;
- Die ersten 2 Tage pro Abrechnungsperiode gehen zu Lasten des Arbeitgebers (Karenztage; ab der 7. Abrechnungsperiode 3 Karenztage);
- Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt nach Ablauf der Karenztage 80 % des anrechenbaren Verdienstaufalles (max. anrechenbarer Monatsverdienst CHF 10'500.--).

### Weitere Informationen und Adressen

Die ausführliche Wegleitung findet sich im Internet unter [www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitgeber/finanzielles/kurzarbeit](http://www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitgeber/finanzielles/kurzarbeit)

Kanton Bern: Arbeitslosenkasse Kanton Bern  
Lagerhausweg 502  
3018 Bern  
Tel. 031 634 11 11

Kanton Solothurn: Öffentliche Arbeitslosenkasse  
Untere Sternengasse 2  
4500 Solothurn  
Tel. 032 627 94 11

Für weitergehende Informationen und Angaben stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

KMU Treuhandpartner AG Münchringen	031 764 11 11
KMU Treuhandpartner AG Luterbach	032 681 30 81
KMU Treuhandpartner AG Muri b. Bern	031 951 44 44